

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Amt für Gemeinden  
Bundesplatz 14  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 64 83  
Telefax 041 210 14 62  
afg@lu.ch

Bildungs- und Kulturdepartement  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 03  
Telefax 041 210 05 73  
bildung@lu.ch  
www.lu.ch

## Einbürgerungsverfahren der Gemeinden im Kanton Luzern: Erhebungen an Schulen

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses im Kantonsrat war die Frage des Einbezugs der Schulen bei Einbürgerungsverfahren der Gemeinden zu klären. In der Folge haben das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) und das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) diverse Fragen geklärt und geben folgende Hinweise:

### Rechtliche Situation

- **Die Haltung von Bundesgericht und Bund:** Das Bundesgericht erachtet es als zulässig und sinnvoll, dass die Gemeinden bei Schulbehörden Erhebungen (Nachfragen) anstellen, wenn dies für eine Einbürgerung relevant ist. Das Bundesamt für Migration unterstützt diese Haltung.
- **Die Verordnung des Bürgerrechtsgesetzes (§ 3 Abs. 2):** Sie erlaubt den Gemeinden, Abklärungen zu treffen und Unterlagen einzufordern, um festzustellen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- **Die Vollmachtserklärung der Gesuchstellenden:** Sie erlaubt den Einbürgerungsbehörden, relevante Informationen uneingeschränkt einfordern zu können. Die Vollmacht erteilen die Gesuchstellenden mit dem Gesuch zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts.
- **Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 46 BüG):** Wenn die Totalrevision wie vorgesehen am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, werden die Behörden der Gemeinden für den konkreten Fall verpflichtet, notwendige Daten für die Einbürgerung bekannt zu geben.

### Empfehlungen an die Schulen

- Die Erhebungen der Gemeinden sollen bei der **Schulleitung** eingeholt werden.
- Die Einbürgerungskommissionen sind angehalten, der Schulleitung möglichst **konkrete Fragen** zum Thema zu stellen.
- Die Schulleitung ist berechtigt, einen **Mitbericht** bei der zuständigen Lehrperson, beim Schulpsychologischen Dienst bzw. bei der Schulsozialarbeit einzuholen.
- Um subjektive Aussagen zu verhindern, beschränkt sich die **Auskunftspflicht** der Schulleitung auf die **schriftlichen Schulakten**.
- Die Schulleitungen sollen nur dann angegangen werden, wenn **Anhaltspunkte für ein Verhalten an der Schule** vorliegt, das für die Einbürgerung relevant ist.